

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 18.06.2012

### I. Einführung

Seit 2009 bestehen für Personen mit Assistenzbedarf, die diesen im sogenannten Arbeitgebermodell durch selbst beschäftigte Pflegekräfte decken, gesetzliche Regelungen zur Sicherung des Assistenzpflegebedarfs bei einer stationären Krankenbehandlung (vgl. § 11 Abs. 3 SGB V, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI, § 63 Satz 4 SGB XII). Durch den vorgelegten Referentenentwurf soll die Möglichkeit, selbst beschäftigte und vertraute Assistent/innen zur pflegerischen Versorgung mitzunehmen, auf Aufenthalte in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erweitert werden. Ebenfalls sollen das Pflegegeld der sozialen Pflegeversicherung sowie die sozialhilferechtlichen Leistungen der Hilfe zur Pflege für die gesamte Dauer des Aufenthaltes für diesen Personenkreis weiter gezahlt werden. Dies ist zu begrüßen.

### II. Assistenz für alle Assistenzbedürftigen sicherstellen!

Derzeit wendet jedoch lediglich eine kleine Gruppe von Pflegebedürftigen das Arbeitgebermodell an. Nach der Begründung zum Referentenentwurf haben 685 Personen im Jahr 2009 Hilfe zur Pflege im Arbeitgebermodell erhalten. Die überwiegende Mehrzahl der Pflegebedürftigen nimmt dagegen die Leistungen ambulanter Dienste oder Einrichtungen in Anspruch, um ihren Pflegeassistenbedarf abzudecken. Für diese Personen sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass sie sich bei einer stationären Krankenbehandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme von den ihnen bekannten und vertrauten Assistenzkräften für die gesamte Dauer des Aufenthaltes begleiten lassen können.

Es muss allen Menschen mit Pflegeassistenbedarf – unabhängig davon, wie sie diesen abdecken – ermöglicht werden, ihre bewährte Unterstützung bei einem stationären Krankenhaus-, Vorsorge- oder Rehabilitationsaufenthalt mitzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, die Begrenzung auf selbst beschäftigte Pflegekräfte aufzuheben. Ebenfalls sollten die Regelungen in § 11 Abs. 3 SGB V, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI und § 63 Satz 4 SGB XII so korrigiert werden, dass alle Menschen mit Pflegeassistenbedarf auch über einen Zeitraum von



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40  
79104 Freiburg  
Telefon 0761 200-301  
Telefax 0761 200-666  
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung  
Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Verband  
für anthroposophische  
Heilpädagogik, Sozialtherapie  
und soziale Arbeit e.V.

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 81-190  
Telefax 06035 81-217  
info@verband-anthro.de



Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.

Altensteinstraße 51  
14195 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

vier Wochen hinaus die ihnen bekannte Assistenz mitnehmen können und die dafür notwendige finanzielle Grundlage bestehen bleibt. Dies muss gleichberechtigt auch für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung gelten, die ihren Lebensmittelpunkt in einer Einrichtung der Behindertenhilfe i.S.d. § 71 Abs. 4 SGB XI haben.

Wir weisen darauf hin, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung oder erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die nicht pflegebedürftig i.S.d. §§ 14 f. SGB XI sind, bei einem Aufenthalt im Krankenhaus bzw. in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung häufig Assistenzleistungen benötigen, deren Finanzierung aktuell nicht gesichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen in ihrer eigenen Häuslichkeit oder in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe i.S.d. § 71 Abs. 4 SGB XI leben. Derzeit ist insbesondere oft nicht geklärt, wer für die Kosten der notwendigen Begleitung eines geistig behinderten Menschen – sei er pflegebedürftig oder nicht – durch eine/n Mitarbeiter/in der ihn betreuenden Einrichtung der Behindertenhilfe während seines stationären Aufenthalts im Krankenhaus bzw. einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung aufkommen muss.

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sind die mit dem Assistenzpflegebedarfsgesetz im Jahr 2009 geschaffenen sowie die mit dem vorliegenden Referentenentwurf intendierten gesetzlichen Regelungen, die sich lediglich auf den Assistenzpflegebedarf einer eng definierten Personengruppe beziehen, in keiner Weise genügend. Die Assistenz von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus bzw. in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sollte vielmehr umfassend und für gleichermaßen assistenzbedürftige Personen gleichberechtigt gesetzlich geregelt werden. Nicht zuletzt sind hierfür auch Leistungserweiterungen im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII) notwendig.

Berlin, den 13.07.2012



Johannes Magin  
1. Vorsitzender  
Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.



Robert Antretter  
Bundesvorsitzender  
Bundesvereinigung Lebenshilfe  
für Menschen mit geistiger  
Behinderung e.V.



Lothar Dietrich  
Mitglied des Vorstandes  
Verband für anthroposophische  
Heilpädagogik, Sozialtherapie und  
soziale Arbeit e.V.



Michael Conty  
Vorsitzender  
Bundesverband Evangelische  
Behindertenhilfe e.V.



Helga Kiel  
Vorsitzende  
Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.